

TÜVRheinland®
LGA

Für den Einhandmischer- Wannenfüll- und Brausearmatur
Gegenstand: Serie Tecturis E, Art.-Nr. 73 420 xx0

Seite 1 von 5

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. PA-IX 38691/IIOB

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1** Einhandmischer- Wannenfüll- und Brausearmatur
Serie Tecturis E, Art.-Nr. 73 420 xx0
Messinggehäuse
Originalstrahlregler Wannenabgang rechteckig
grau 40 mm x 10 mm, Nr. 303 792 30
Kartusche M35xS, Nr. 303 475 00
Umsteller Wanne/Brause
Brauseabgangsgewinde G1/2
Exzenterverbindung G1/2 mit Schalldämpfer, Nr. 301 298 10
Varianten: (xx0 = Farb- und Oberflächenvarianten)

- 1.2** Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 Verwendungsauflagen

- 1.3.1** Die Armaturen müssen am Wannenabgang mit dem Originalstrahlregler (Artikel-Nr. 301 161 10) ausgerüstet sein. Dieser darf nur durch den Originalstrahlregler (Artikel-Nr. 301 161 10) ersetzt werden.
- 1.3.2** Die Armaturen müssen am Brauseabgang mit einer Brause der Armaturengruppe I oder II und höchstens der Durchflussklasse B (maximaler Durchfluss 0,42 l/s bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Die Brause muss ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und entsprechend gekennzeichnet sein. Brausen dürfen nur durch Brausen der Armaturengruppe I oder II und höchstens der Durchflussklasse B ersetzt werden.
- 1.3.3** Für Anschlüsse, die Schalldämpfer enthalten, muss die Artikel-Nr. 301 298 10 so angegeben sein, dass sie eindeutig zuzuordnen ist. Die Armaturen dürfen nur mit Anschlüssen Artikel-Nr. 301 298 10 montiert werden. Diese Verwendungsauflage muss in der Einbauanleitung festgelegt sein.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

- 2.1.1** Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe II, Durchflussklasse **OB** eingestuft.
- 2.1.2** Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **PA-IX 38691/IIOB** zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 der LBO Baden-Württemberg erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an drei Mustern der unter II 1.1 genannten Bauprodukte die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. DE23UYN8 028 der TRLP.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 25.01.2024

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
SAT-Labor AkustikDipl.-Ing.(FH) Schimkus
Stellv. Prüfstellenleiter**Muster des Übereinstimmungszeichens:**

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

